

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Sperrzeitverordnung) vom 18.05.2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 i. V. m. den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 16.05.2022 nachstehende **Rechtsverordnung** erlassen:

§ 1 Sperrzeit in der Außengastronomie

Der Beginn der Sperrzeit für Außenbewirtschaftungsflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Wirtschaftsgärten, Veranden, Freiterrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehwegsflächen und ähnliche Flächen) wird wie folgt festgesetzt:

- von Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr,
- von Freitag bis Samstag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen auf 24:00 Uhr.

§ 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in den Gaststättenerlaubnissen andere Zeiten festgesetzt sind, gilt diese Rechtsverordnung vorrangig. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 18.05.2022

Oberbürgermeister
Norbert Zeidler